OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606100/4/KPe

Datum:
Linz, 21. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des J S, Adresse namens der J T, Adresse, Tschechische Republik, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 22.05.2023, GZ: VStV/923300386279/2023, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Verfahrenshilfeantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), vom 22.05.2023, GZ: VStV/923300386279/2023, wurde über J T gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Verwaltungsstrafe in Höhe von EURO 250,00, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 1 Stunde, verhängt. Ihr wurde in ihrer Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin des PKWs mit dem pol. Kennzeichen X (CZ) vorgeworfen, diesen am 10.02.2023, 22:03 Uhr, in 4600 Wels, X-Straße X, gegenüber Hausnummer X, an J S zum Lenken überlassen zu haben, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitze. Das genannte Fahrzeug sei zu dem angeführten Zeitpunkt von J S gelenkt worden.

I.2. Im Zuge des Verwaltungsstrafverfahren wurde eine von J T unterfertigte Vollmacht lautend auf J S vorgelegt, welche lautete wie folgt:

„VOLLMACHT

ICH J T GEBE VOLLMACHT AN J S IN DER SACHE VON STRAFVERFÜGUNG – AC VSTV/923300386279/2023. VOLLMACHT DIENT FÜR DIESE ANGELEGENHEIT ZU ERLEDIGEN, EVENTUELL EIN EINSPRUCH ZU ERHEBEN.

8.3.2023 [UNTERSCHRIFT]“

I.3. Das unter Punkt I. genannte Straferkenntnis wurde der J T zu Handen ihres Vertreters J S am 26.05.2023 durch persönliche Übergabe an Letztgenannten zugestellt [Zustellnachweis].

I.4. Mit Schreiben vom 22.06.2023 erhob J S gegen das genannte Straferkenntnis Beschwerde und beantragte gleichzeitig Verfahrenshilfe:

Landespolizeidirektion Oberösterreich
GZ: VStV/923300386279/2023

ERHEBE BESCHWERDE *J S*
gegen diese Straferkenntnis, *Adresse*
und Beantrage Verfahrenshilfe

Wels, 22.06.2023 *[Unterschrift]“*

I.5. Mit Schreiben vom 10.07.2023 hat die belangte Behörde die Beschwerde und den Antrag auf Verfahrenshilfe samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen.

I.6. Mit Schreiben vom 18.07.2023 (zugestellt am 24.07.2023) wurde J S aufgefordert, binnen 2 Wochen ein von J T unterfertigtes Vermögensbekenntnis sowie eine Vollmacht vorzulegen, aus welcher seine Bevollmächtigung auch für das Beschwerdeverfahren hervorgeht. J S wurde darauf hingewiesen, dass im Falle des ungenützten Ablaufs der Frist die Beschwerde bzw. der Antrag auf Verfahrenshilfe zurückgewiesen wird.

I.7. Am 01.08.2023 wurde J S hg persönlich vorstellig und hat aufgrund eines Todesfalls in der Familie und die dadurch notwendige Abreise ins Ausland um eine Erstreckung der Frist bis 10.09.2023 ersucht. Der Antrag auf Fristverlängerung wurde gewährt.

I.8. J S hat bis dato weder das aufgetragene Vermögensverzeichnis noch die Vollmacht vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde bzw. den Antrag auf Verfahrenshilfe und in den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Daraus ergibt sich unzweifelhaft der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang bzw. Sachverhalt, welcher dieser Entscheidung zugrundegelegt wird.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, weil die Beschwerde bzw. der Antrag auf Verfahrenshilfe zurückzuweisen sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8 AVG sind Parteien des Verwaltungsverfahrens jene Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit bezieht, wenn sie einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse haben. Im Verwaltungsstrafverfahren kommt damit dem Beschuldigten Parteistellung zu.

Gemäß § 10 Abs 1 AVG kann sich eine Partei durch eine andere natürliche Person vertreten lassen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis kann ua durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erfolgen.

In gegenständlichem Fall liegt zwar eine schriftliche Vollmacht vor, die den Einschreiter bevollmächtigt „die Angelegenheit zu erledigen, eventuell ein(en) Einspruch zu erheben.“ Aufgrund der Einschränkung der Vollmacht bestehen berechtigte Zweifel, ob diese Vollmacht auch für ein Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht gilt. Bestehen konkrete Zweifel daran, dass eine Erklärung der Partei (gem §§ 914 ff ABGB) dahin auszulegen ist, dass sie auch für ein bestimmtes Verfahren gilt, so sind von Amts wegen entsprechende Ermittlungen vorzunehmen (VwGH 13. 3. 2007, 2006/18/0433).

Gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz AVG hat die Behörde die Behebung etwaiger Mängel der "Vollmacht" unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG von Amts wegen zu veranlassen (vgl. VwGH 18.07.2023, Ra 2021/12/0071).

Die Aufforderung zur Nachbringung einer Vollmacht hat sich nicht an den Vertretenen, sondern an den Einschreiter zu richten (VwGH 07.7.2009, 2007/18/0021).

Dementsprechend hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Verbesserungsauftrag an J S gerichtet, welchem jedoch – trotz ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen – nicht entsprochen wurde.

Wird einem Verbesserungsauftrag iSd § 13 Abs 3 AVG nicht entsprochen, so ist die Beschwerde bzw. der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe gemäß § 28 iVm § 31 VwGVG beschlussmäßig zurückzuweisen (*Bumberger* in *Bumberger/Lampert/Larcher/Weber*, VwGVG, § 28 Rz 9).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner